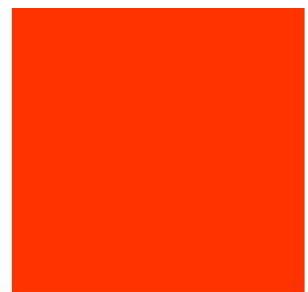


Barcamp Rechnungsprüfung am 17.9.2025 – Dokumentation des Diskussionsstandes



ifV Akademie e.V.
Gelsenkirchen

ifV Institut
für Verwaltungs-
wissenschaften gGmbH



ifV – Materialien M-2025/ 2

Inhalt

Vorbemerkungen	3
Part 1: Rolle und Stellung der Rechnungsprüfung, allgemeine Prüfungsmethoden, übergreifende Themen.....	4
Standardisierte Prüfungschecklisten in großen und kleinen Rechnungsprüfungsämtern	4
Die Rolle der ÖRP im Jahreswechsel 2025/2026	6
Beratungsrolle der Rechnungsprüfung.....	7
Wissensmanagement in der Rechnungsprüfung.....	11
Einarbeitung in Rechnungsprüfungsämtern	13
Umgang mit bzw. Prüfungsumfang von Verdachtsmeldungen auf Unregelmäßigkeiten	15
Part 2: Aktuelle Änderungen im Vergaberecht NRW	17
Vergabebeschleunigungsgesetz - Inhalte und Konsequenzen.....	17
Die neue Rolle der Rechnungsprüfung durch das Vergabebeschleunigungsgesetz	20
Das neue Muster einer Vergabesatzung	21
Part 3: Verwaltungsprüfung	23
Sozialtransferprüfungen zwischen Aktenprüfung und Datenanalysen	23
Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei Direktaufträgen.....	24
Fachprüfung von Eigenbetrieben neben der outgesourceten Jahresabschlussprüfung.....	27
Erfahrungen der Einführung elektronischer (digitaler) Rechnungsworkflows	27
Part 4: Betriebswirtschaftliche Prüfung, Jahresabschlussprüfung	28
Erfahrungsaustausch zur eigenständigen JA-Prüfung	28
Umgang mit Bilanzierungshilfen nach CUIG - Update	29
e-Rechnung und kommunale Rechnungsprüfung	30
Digitale Jahresabschlussprüfung	31
Jahresabschlussprüfungen in Krisenzeiten	32
ASEG NRW und die Rechnungsprüfung.....	33
Part 5: Technische Prüfung	34
Was heißt technische Prüfung nach Vergabebeschleunigungsgesetz?	34
Technische Prüfung ohne technische Prüfer in kleineren Kommunen.....	36
Einsatz von Generalunternehmern - Erfahrungsaustausch	39
Part 6: IT-Prüfung / IT-gestützte Prüfung	41
Wer nutzt für die Arbeit bereits KI-Tools? Was gibt es, was sind erste Erfahrungen?	41
Prüfung von und mit KI	43

Vorbemerkungen

Die Vernetzung von operativen Kräften der örtlichen Rechnungsprüfung ist eine wichtige Bedingung für die methodische Weiterentwicklung und die Verbreitung von Praxiswissen. Aus diesem Grund hat auch wieder im Jahr 2025 ein Netzwerktreffen des ifV für Rechnungsprüfer/-innen stattgefunden. Hierbei wurde das Format eines Barcamps genutzt, das ohne übergreifendes Programm auskommt und bei dem potenziell alle relevanten Themen zur Sprache kommen können.

Im Barcamp ist der Tag so strukturiert, dass in insgesamt sechs Sessions an einer der Teilnehmendenzahl entsprechenden Vielzahl von Stationen Themen ausgeschrieben werden. Die jeweiligen Themen können von der Teilnehmenden vorab oder auch im Laufe des Tages eingereicht werden, sodass rollierend das Programm entsteht. Im Bereich Rechnungsprüfung sind sowohl Themen für die allgemeine Prüfungsmethodik, die Jahresabschlussprüfung, die Verwaltungsprüfung wie auch die technische Prüfung ermöglicht.

Im Folgenden werden Diskussionsergebnisse ohne den Anspruch auf Vollständigkeit wiedergegeben. Sollten aus Sicht der Teilnehmenden wesentliche Punkte nicht aufgenommen worden sein, so bitten wir um Mitteilung, am besten per mail an straetling@ifv.de. Wir werden dann das entsprechend mit einpflegen.

Part 1: Rolle und Stellung der Rechnungsprüfung, allgemeine Prüfungsmethoden, übergreifende Themen

Standardisierte Prüfungschecklisten in großen und kleinen Rechnungsprüfungsämtern

Session D.1

Im Rahmen der Tagung wurde der Einsatz standardisierter Prüfungschecklisten eingehend erörtert. Bereits heute bestehen in einzelnen Bereichen – namentlich in der Vergaberechtsprüfung, der technischen Prüfung, der IT-Prüfung sowie im Kontext der Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – teilweise strukturierte und standardisierte Prüflisten. Allerdings zeigte sich, dass deren Anwendung nicht in allen Kommunen gleichermaßen etabliert ist.

Problemstellung: Eine Standardisierung von Prüfungschecklisten erfordert personelle und zeitliche Ressourcen. Wie geht man damit in kleineren Rechnungsprüfungsämtern um?

Die Teilnehmenden hoben hervor, dass eine Standardisierung von Checklisten grundsätzlich als sinnvoll und wünschenswert einzustufen ist, da hierdurch eine höhere Vergleichbarkeit, Nachvollziehbarkeit und Effizienz der Prüfungsprozesse erreicht werden kann. Gleichwohl wurde betont, dass eine vollständige Standardisierung nicht in allen Fällen praktikabel ist. Die Besonderheit individueller Sachverhalte erfordert oftmals flexible und situationsspezifische Ansätze. Gerade in kleineren Kommunen fehlen oftmals die Kapazitäten sowie die Möglichkeit des Wissensaustauschs, um Checklisten zu etablieren.

Problemstellung: Welche Prüffelder eignen sich für eine standardisierte Prüfungscheckliste?

Standardisierung erscheint dort vor allem zielführend, wo Verfahrensabläufe, Prozessstrukturen oder wiederkehrende Prüffelder im Vordergrund stehen. Als Orientierungspunkte könnten wiederkehrende Prüffelder wie **Aufbau- und Ablauforganisation, Internes Kontrollsysteem (IKS), Berichtswesen** sowie themenspezifische Prüfbereiche dienen.

Darüber hinaus wurde herausgearbeitet, dass eine Checkliste nicht allein als starres Instrument, sondern vielmehr als dynamisches Arbeitsmittel zu verstehen ist. Sie muss von allen Mitarbeitenden aktiv genutzt, regelmäßig überprüft und gegebenenfalls inhaltlich angepasst werden. Insbesondere für neue Kolleginnen und Kollegen stellt eine verständlich formulierte und praxisnah aufbereitete Checkliste eine wertvolle Unterstützung dar. In diesem Zusammenhang wurde die Funktion der Checkliste vor allem als Instrument des **Wissensmanagements** hervorgehoben.

Problemstellung: Welches Wissen ist vorhanden und welches Wissen wird benötigt?

Auch wurde darauf hingewiesen, dass bereits eine strukturierte Aufstellung der regelmäßig anzufordernden Unterlagen im Prüfungsprozess den Charakter einer Checkliste annehmen kann. In einem Beitrag wurde betont, dass die Erarbeitung von Checklisten idealerweise in Anlehnung an die jeweilige Berichtsform erfolgen sollte.

Besonders die Erstellung und Erarbeitung von Checklisten in Prüfteams wurde als vorteilhaft angesehen, da die Zusammenarbeit von erfahrenen und neuen Kolleginnen und Kollegen einen

intensiven Wissensaustausch ermöglicht. Unterschiedliche Perspektiven können so systematisch in die Checklisten einfließen, was zu einer höheren Qualität, Praxisnähe und Anwendbarkeit führt.

Ergänzend wurde angeregt, sich zur Erstellung eigener Checklisten Anregungen sowohl aus der Wirtschaftsprüfung als auch von den Checklisten des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) zu holen.

JB / HH

Die Rolle der ÖRP im Jahreswechsel 2025/2026

Session E.1

Unmittelbar nach der Kommunalwahl in NRW, etwaiger Stichwahlen und Neukonstituierung der Räte, Kreistage und Ausschüsse sowie mitten in den HH-Planberatungen für 2026 stehen bis Jahresende wegweisende Entscheidungen an, die die zukünftige Handlungsfähigkeit unserer Kommunen nachhaltig mitbestimmen werden:

- Ausbuchen der isolierten Beträge nach § 6 II NKF CUIG (oder Abschreibung bis zu 50 Jahren),
- Teilnahme am ASEG mit Testat der WP,
- Erlass einer Vergabesatzung oder Verzicht darauf.

Nach eingehender Diskussion empfehlen die Teilnehmer den ÖRP im Lande:

- Enge Begleitung der Vorbereitung dieser Entscheidungsprozesse,
- soweit leistbar eine Differenzierung der Themen innerhalb der ÖRP auf Experten,
- Bewertung von Entwürfen, Vorlagen, Konsequenzen und Alternativen,
- klare, empfehlende Kommunikation der ÖRP-Leitung Richtung Verwaltungsleitung und Politik.

In weiteren Sessions werden die Themenfelder inhaltlich konkretisiert.

AP

Beratungsrolle der Rechnungsprüfung

Sessions A.3, C.4 und C.6

Session C.6

1. Einleitung

Im Rahmen des Diskussionsforums wurde die Rolle der Rechnungsprüfungsämter (RPA) als beratende Instanz innerhalb der Verwaltung behandelt. Es ging insbesondere darum, wie das RPA von anderen Fachabteilungen wahrgenommen wird und wie die Zusammenarbeit zwischen den Ämtern verbessert werden kann. Dabei wurde auch die Herausforderung thematisiert, dass RPA von einer reinen Kontrollinstanz hin zu einer wertgeschätzten Beratungseinheit weiterzuentwickeln.

2. Problemstellung

Die zentrale Fragestellung betraf die Wahrnehmung des RPAs innerhalb der Verwaltung und die Schwierigkeit, das RPA als Berater und nicht als „Gegner“ wahrzunehmen. Dabei wurde das Problem diskutiert, dass das RPA oft als kritisch und zu kleinteilig prüfend betrachtet wird, was zu Konflikten und Widerstand bei den Fachabteilungen führen kann. Es stellte sich auch die Frage, wie das RPA seine Rolle als Berater effektiv wahrnehmen kann, ohne in den Entscheidungsprozess der Fachabteilungen einzugreifen.

3. Diskussion

- **Wahrnehmung des RPAs:**

Zu Beginn der Diskussion wurde die häufig negative Wahrnehmung des RPAs thematisiert. Viele Fachabteilungen sehen das RPA eher als Widersacher und fühlen sich durch die Prüfungen und die damit verbundenen Hinweise häufig „vorgeführt“ oder gegängelt. Besonders das als zu kleinteilig empfundene Vorgehen des RPAs sorgt für Frustration.

- **Regelungen und Prüfungsumfang:**

Es wurde darauf hingewiesen, dass das RPA selbst gewissen Regelungen unterliegt (z. B. Gemeindeordnung, Rechnungsprüfungsordnung, politische Aufträge), die bestimmen, was geprüft wird. Dies betrifft auch die Frage, wie mit der Wesentlichkeitsgrenze bei Prüfungen umzugehen ist. Wenn diese überschritten wird, stellt sich die Frage, wie das RPA sicherstellen kann, dass es in einem konstruktiven Dialog bleibt und nicht als zu kritisch oder unangemessen empfunden wird.

- **Beratende Rolle und Imagewandel:**

In den letzten Jahren haben die RPA aktiv daran gearbeitet, das Bild als „Gegner“ abzulegen und sich stärker als Berater zu positionieren. Die Teilnehmerinnen waren sich einig, dass ein Wandel notwendig ist, um das RPA als kompetente und unterstützende Beratungseinheit zu etablieren. Dies beinhaltet die Notwendigkeit, den Dialog mit den Fachabteilungen zu fördern und die Zusammenarbeit zu verbessern.

- **Fehlendes Fachwissen und beratungsresistente Kollegen:**

Ein weiteres Thema war das fehlende Fachwissen in der Verwaltung, das das RPA in seiner beratenden Funktion behindern kann. In einigen Fällen stellt sich auch heraus, dass Kollegen in der Verwaltung beratungsresistent sind und Hinweise – etwa zu Neuerungen im Vergaberecht – nicht annehmen oder umsetzen. Diese Widerstände erschweren die

Zusammenarbeit und den Erfolg der Beratung. Eine Änderung des Verhaltens durchzusetzen ist dann jedoch nicht mehr Aufgabe des RPA.

- **Wertschätzende Kommunikation:**

Ein weiterer Punkt der Diskussion war, dass das RPA auf eine wertschätzende und respektvolle Kommunikation achten sollte. Anstatt einzelne Personen an den Pranger zu stellen, sollte das RPA systemische Fehler aufzeigen und der Verwaltung aufzeigen, wie sie ihr Handeln optimieren kann. Die Entscheidung über Maßnahmen liegt letztlich beim Fachamt, nicht beim RPA.

- **Systemische Fehler und Handlungsoptimierung:**

Ein weiterer wichtiger Punkt war die Rolle des RPAs bei der Identifikation systemischer Fehler. Das RPA sollte nicht nur feststellen, was falsch läuft, sondern auch aufzeigen, wie die Verwaltung ihre Prozesse sinnvoll optimieren kann. Dazu gehört, dass das RPA fundierte Vorschläge macht und diese anhand von internen oder übergeordneten Regelungen und Gesetzen begründet.

- **Beratung statt Vorgaben:**

Eine wichtige Erkenntnis war, dass das RPA keine Vorgaben machen sollte, sondern vielmehr aufzeigen muss, welche Vorgehensweisen möglich sind und welche Konsequenzen sie nach sich ziehen. Diese fundierte Beratung soll der Verwaltung helfen, eigenverantwortliche und fundierte Entscheidungen zu treffen.

- **Bedeutung der Umfrage zur Wahrnehmung:**

Es wurde angeregt, dass das RPA Umfragen innerhalb der Verwaltung durchführen könnte, um die Wahrnehmung der eigenen Rolle zu erfassen und Verbesserungsvorschläge sowie Wünsche der Fachabteilungen zu sammeln. Solche Initiativen könnten helfen, das Bild des RPAs als Berater zu stärken und gleichzeitig gezielt an den Bedürfnissen der Verwaltung anzusetzen.

4. Wünsche und Empfehlungen

- **Förderung der wertschätzenden Kommunikation:**

Es wurde empfohlen, dass das RPA verstärkt auf eine respektvolle und wertschätzende Kommunikation mit den Fachabteilungen setzt. Eine konstruktive Haltung kann helfen, Widerstände abzubauen und eine offenere Zusammenarbeit zu fördern.

- **Schulung und Weiterbildung für beide Seiten:**

Die Teilnehmerinnen empfahlen, sowohl das RPA als auch die Fachabteilungen regelmäßig in wichtigen Themen wie rechtlichen Neuerungen (z. B. Vergaberecht) weiterzubilden. Dies könnte helfen, das Verständnis für die Rolle des RPAs zu erhöhen und die Akzeptanz zu steigern.

- **Verstärkte Beratungskompetenz:**

Das RPA sollte seine Beratungsfunktion weiter stärken, indem es nicht nur auf Fehler hinweist, sondern konkrete Lösungsvorschläge aufzeigt und diese fundiert belegt. Dies kann dazu beitragen, dass das RPA als wertvoller Partner in der Verwaltung wahrgenommen wird.

5. Zusammenfassung

Die Diskussion verdeutlichte, dass das Rechnungsprüfungsamt (RPA) in vielen Fällen als kritische Instanz wahrgenommen wird, was zu Spannungen mit den Fachabteilungen führen kann. Um diese Wahrnehmung zu verändern und die Rolle des RPAs als Berater zu stärken, sind eine wertschätzende Kommunikation und fundierte, lösungsorientierte Beratung notwendig. Das RPA sollte seine Rolle als unterstützender Partner weiterentwickeln, indem es systemische Fehler aufzeigt, konkrete Verbesserungsvorschläge macht und die Verwaltung bei der Optimierung ihrer Prozesse begleitet.

Um die Zusammenarbeit weiter zu fördern, könnten regelmäßige Umfragen zur Wahrnehmung und zu Verbesserungsvorschlägen innerhalb der Verwaltung durchgeführt werden.

HH

Session C.4

Zum Thema wurden mehrere Fragen und Problemfelder der Beratungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) bearbeitet, die im Folgenden zusammengefasst werden sollen.

- Es wurde diskutiert, in welchem Verhältnis Beratungs- und Prüfungstätigkeiten des RPA zueinander stehen.
- Die positive Wirkung von Beratung wurde hervorgehoben, insbesondere im Hinblick auf die Forderung nach zusätzlichen personellen Kapazitäten im politischen Raum.
- Beratung wurde zugleich als Instrument für Eigenwerbung und Positionierung innerhalb der Verwaltung gesehen.
- Fragestellungen, die im Rahmen der Diskussion aufkamen, lauteten unter anderem:
 - Sollte das RPA primär prüfen oder beraten?
 - Sollte das RPA in übergreifenden Projektgruppen eingebunden sein?
- Konsens bestand darin, dass das RPA keine finalen Entscheidungen treffen sollte, sondern Lösungsmöglichkeiten aufzeigen muss.
- Fragestellung: Sollte das RPA aktiver Teil einer übergreifenden Projektgruppe sein?
 - Wo endet Beratung und wo beginnt aktive Verwaltungs(mit-)arbeit?
 - Dürfen in solchen AG Entscheidungen getroffen werden?
- Beratungsfragen sollten nach Möglichkeit hinreichend konkret sein und nicht die Form von „Wie soll ich das machen?“ annehmen.
- Es ist erforderlich, dass dokumentiert wird, dass das RPA lediglich beraten hat, um Verantwortlichkeiten nicht auf das RPA zu übertragen.
- Beratungstätigkeiten dürfen nicht den Umfang einer Einarbeitung neuer Mitarbeitender in anderen Ämtern annehmen.
- Positive Prüffeststellungen im Rahmen einer anschließenden Prüfung möglich: Vermiedene Beanstandungen sind gewollt, Beratung ist daher sinnvoll.

Fazit der Session:

- Beratung durch das RPA ist als Vertrauensgut/Vertrauensbeweis zu sehen. Aber auch das RPA muss das Vertrauen wahren. Beratung kann somit ein wichtiger Bestandteil der Verwaltungarbeit sein, erfordert jedoch einen langen Lernprozess auf allen Seiten.
- Eine klare Abgrenzung von Prüfung und Beratung ist essenziell, um Verantwortlichkeiten korrekt zu verteilen.

JB

Session A.3

Herausforderungen der Beratungsrolle:

- Verantwortungen werden wegdelegiert
- Durch den Beratungsanfragenden werden keine eigenen Ideen mehr entwickelt
- Zur Beratung sollten Lösungen angeboten werden, keine Probleme!
- Beratung findet meist dann statt, wenn „das Kind schon in den Brunnen gefallen ist“
- Nur punktuelle Beteiligung des RPA, nicht Beratung im gesamten Prozess – daher Informationsdefizit
- Beratung als Freibrief
- Beratung darf nicht als Einarbeitungsinstrument für neue Kolleginnen und Kollegen in den Fachbereichen genutzt werden
- Beratung während der Prüfung macht Feststellungen obsolet

Chancen der Beratungsrolle:

- Beratung steht bei (fast) allen im Leitbild!
- RPA kann so bei allen größeren Projekten beteiligt werden
- Beratung ist werbewirksam!
- Eigener Berichtspunkt im Jahresbericht möglich
- Beratung kommt nach Prüfung = Umsetzungsberatung bei Feststellungen.
- Beratung als Teil der Zusammenarbeitskultur

Grundsätzliche Fragestellung:

- Ist Beratung überhaupt Aufgabe der Revision/Rechnungsprüfung?
 - Nicht gesetzlich normiert
 - Grundsätzlich aber Bestandteil der Leitbilder
- Selbstprüfungsverbot?
 - Hängt grundsätzlich davon ab, wie beraten wird: Tipps & Tricks oder inhaltliche Hilfestellung.
 - Kein aktives Zugehen auf Fachbereiche

Fazit: Beratung sollte grundsätzlich dort abgelehnt werden, bei der Fachabteilungen Arbeit abgeben wollen. Es sollten Lösungen und Grenzen aufgezeigt werden. Die letztliche Entscheidung obliegt alleine dem jeweiligen Fachbereich. Die Grenze zwischen Prüfung und Beratung teilweise fließend. Beratung ermöglicht jedoch verschiedene Blickwinkel.

Wissensmanagement in der Rechnungsprüfung

Session C.5

Grundsätzliche Problemstellung

Das Wissensmanagement in der Rechnungsprüfung steckt vielerorts noch in den Kinderschuhen – trotz wachsender Komplexität, Fachkräftemangel und Digitalisierung. Der Status quo zeigt ein deutliches Spannungsfeld zwischen Anspruch und Realität:

Häufig gibt es kaum verschriftlichtes Wissen, meist nur Schulungsunterlagen. Wissen ergibt sich häufig nur aus Vorprüfungen und die dortige Feststellung. Folgeproblem: Häufig nur Bericht vorhanden, jedoch keine beschriebene Herangehensweise.

Probleme des aktuellen Wissensmanagement in der Rechnungsprüfung

1. Fragmentiertes Erfahrungswissen:

Wissen liegt oft dezentral bei einzelnen Prüfern.

Es fehlt eine strukturierte Sammlung von Prüfansätzen oder typischen Fehlerbildern.

2. Keine zentrale Wissensplattform:

Viele Verwaltungen / Rechnungsprüfungsämter nutzen keine einheitliche Datenbank oder digitale Lösung zur Wissensspeicherung. Dokumente liegen verstreut in Netzlaufwerken, E-Mails oder Papierakten.

3. Fehlende Kultur des Teilens:

Wissen wird selten aktiv geteilt – oft aus Zeitmangel oder fehlender Anreizstruktur.

„Wissensinseln“ entstehen, besonders bei langjährigen Mitarbeitenden.

4. Onboarding & Nachfolgeprobleme:

Neue Prüfer müssen sich mühsam einarbeiten, da systematisierte Schulungsunterlagen fehlen. Beim Ausscheiden von Fachkräften geht wertvolles Erfahrungswissen verloren.

5. Technologische Rückstände:

Digitale Tools für Wissensmanagement werden selten eingesetzt oder nicht strategisch integriert. KI-gestützte Suchfunktionen und semantische Verknüpfungen sind kaum vorhanden.

6. Keine Verknüpfung mit Prüfobjekten

Wissen wird nicht systematisch mit konkreten Prüfbereichen, Risiken oder Organisationseinheiten verknüpft. **Dadurch fehlt eine kontextbezogene Wiederverwendbarkeit.**

Was bedeutet strukturiertes Wissensmanagement für Rechnungsprüfer?

Ein strukturiertes Wissensmanagement geht über lose Ablagen oder persönliche Notizen hinaus. Es umfasst:

- Systematische Erfassung von Fachwissen, Prüferfahrungen und Best Practices
- Zentrale Ablage in digitalen Wissensdatenbanken
- Standardisierte Prüfprozesse mit klaren Workflows
- Verknüpfung von Wissen mit konkreten Prüfungsthemen, Organisationseinheiten oder Risiken

Vorteile für die Praxis:

- Effizienzsteigerung: Weniger Doppelarbeit, schnellere Einarbeitung
- Qualitätssicherung: Einheitliche Standards, weniger Fehler
- Transparenz: Nachvollziehbare Prüfentscheidungen
- Resilienz: Wissen bleibt erhalten – auch bei Personalwechsel. Wichtiger denn je Fachkräftemangel und Renteneintritt der Baby-Boomer werden der Verwaltung zusetzen.

Abfrage unter den anwesenden Kollegen zum Status quo:

- Zusammenarbeit mit dem Personalamt/Abteilung Wissensmanagement, sofern vorhanden:
Hier häufig Interviewleitfäden zur Sicherung von Wissen vorhanden.
- Die Nutzung von Picture (Prozessmodellierungssoftware) nur bedingt als Instrument des Wissensmanagements geeignet.
- Standardisierungen sind das erste Wissensmanagement.
- Wissensmanagement kann gezielt durch Teamprüfungen gefördert werden, dadurch Weitergabe von Basiswissen
- Aufbau eines Wikis zu einzelnen Themengebieten/Prüffeldern möglich
- Ablage von Informationen
 - Säule 1: Alle Informationen, Hintergrundinformationen, Schulungsunterlagen, etc.
 - Säule 2: Prüfungen, mit Prüfungsplanung und Checkliste sowie Kommunikation.
Ergänzende Erläuterungen in den Checklisten oder zum Prüfvorgehen, ermöglichen ebenfalls Weitergabe von Wissen
 - Säule 3: Regelmäßige (dokumentierte) Dienstbesprechungen

NH

Einarbeitung in Rechnungsprüfungsämtern

Session D.2

1. Ziel der Station

An Station D wurden Themen rund um die Einarbeitung neuer Mitarbeitender und das Onboarding im Bereich Rechnungsprüfung gesammelt. Ziel war es, Herausforderungen, Lösungsansätze und Ideen für eine strukturierte und effektive Einarbeitung zu identifizieren.

2. Sammelphase – Themen und Ideen

A. Herausforderungen

- Herausforderungen für Neulinge – Orientierung in den ersten Wochen und Verständnis der internen Prozesse
- Wie gehe ich eine Prüfung an? – Struktur und Vorgehensweise für neue Prüferinnen und Prüfer
- Wie finde ich Prüfungsthemen? – Kriterien zur Themenauswahl und Schwerpunktsetzung
- Größere RPA – Umgang mit großen RPA-Projekten oder -Themenfeldern
- Prüfungsangst / Prüfungsdruck (implizit durch 'Wie gehe ich eine Prüfung an?')

B. Lösungen und Best Practices

- Lernsammlung / Lernplattform (z. B. interne Wissensdatenbank oder Wiki)
- Brainstorming durchführen – Gemeinsame Ideensammlung zur Verbesserung der Einarbeitung
- Checklisten erstellen – Einheitliche Abläufe und Dokumentation sicherstellen
- Teamprüfung – Zusammenarbeit im Team bei neuen Themen fördern
- Prüfungsbuch nachführen / fortschreiben – Dokumentation von Prüfungserfahrungen und Ergebnissen aktualisieren
- Zusammenarbeit bei der externen Kommunikation / Organisation – Abstimmung mit externen Partnern und Fachabteilungen
- Prüfungsausbildung – Aufbau einer systematischen Ausbildung neuer Prüfer:innen
- Vorbereitung bei der Prüfungsplanung – Unterstützung neuer Mitarbeitender in der Planungsphase

3. Zusammenfassung der Ergebnisse

Zentrale Erkenntnis: Eine strukturierte Einarbeitung mit klaren Checklisten, Dokumentation und Teamarbeit ist entscheidend, um neue Mitarbeitende effizient einzuarbeiten.

Empfohlene Maßnahmen:

- Erstellung eines Onboarding-Konzepts mit klaren Lernzielen
- Aufbau einer Wissensdatenbank (z. B. internes Wiki)
- Regelmäßige Team-Workshops zu Prüfungsmethodik
- Nutzung von Best Practices und Erfahrungen aus dem Prüfungsbuch
- Etablierung einer internen 'Prüfungsausbildung'
- Entwicklung eines standardisierten Onboarding-Prozesses
- Definition von Verantwortlichkeiten für Dokumentation und Wissenstransfer

- Vorbereitung eines Schulungsplans für neue Teammitglieder

CS

Umgang mit bzw. Prüfungsumfang von Verdachtsmeldungen auf Unregelmäßigkeiten

Session E.2

Zum Thema wurden mehrere Themenfelder bearbeitet, die im Folgenden zusammengefasst werden sollen. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass konkrete Beispiele, die während der Diskussion genannt wurden, aus Gründen der Vertraulichkeit nicht dokumentiert sind.

Problem 1: Fortbestehende Unregelmäßigkeiten

- Viele Unregelmäßigkeiten stammen nicht aus dem aktuellen Prüfungszeitraum, sondern wurden „geerbt“.
- Diese Altlasten führen zu Folgeproblemen, die langwierige Kontroll- und Prüfprozesse erforderlich machen.

Problem 2: Fehlende personelle Ressourcen zur Prüfung von Verdachtsmeldungen/Meldungen von Unregelmäßigkeiten

- Die vorhandenen Ressourcen reichen vielfach nur für die gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen aus.
- Eine vertiefte Prüfung oder die Aufklärung spezieller Einzelfälle ist unter den gegebenen Kapazitäten nur eingeschränkt möglich.

Problem 3: Erhöhtes Risikopotenzial im Bereich der Vergaben

- Vergabeverfahren wurden im gesamten Kreis als besonders risikobehaftet bewertet.
- Dieser Bereich erfordert verstärkte Aufmerksamkeit, die in der Praxis aufgrund begrenzter Kapazitäten nur teilweise abgedeckt werden kann.

Problem 4: Abgrenzung zwischen Verdacht und Bestätigung

- Die klare Differenzierung zwischen einem Verdacht und einer bestätigten Feststellung stellt ein wiederkehrendes Problem dar.

Problem 5: Umfang eigener Recherchen des Rechnungsprüfungsamtes – Ermittelt das RPA selbst?

- Diskutiert wurde, in welchem Umfang das RPA eigene Ermittlungen durchführen kann bzw. soll.
- Die Bearbeitung solcher Fälle erfordert häufig die Zusammenarbeit mit externen Stellen wie Polizei oder Staatsanwaltschaft.
- Die Kontrollmöglichkeiten des RPA sind in der Praxis häufig eingeschränkt.
- Unklarheiten bestehen darüber, ab wann das RPA zwingend einzuschalten ist.
- Ein dreistufiges Vorgehen bei Verdachtsmeldungen wurde vorgeschlagen:
 - Erste eigenständige Erkundung des Sachverhalts durch das RPA.

- Risikoorientierte Priorisierung der weiteren Prüfung.
- Verpflichtung des Fachbereichs, ergänzende Maßnahmen einzuleiten.

Problem 6: Berichterstattung und Dokumentation

- Mögliche Formen der Dokumentation umfassen:
 - Erstellung eines gesonderten Prüfungsberichts bei umfangreichen Prüfungen.
 - Aufnahme in den Jahresbericht, ggf. im Rahmen des Beratungskapitels.
 - Bericht/Vortrag im Revisionsausschuss.
- Ergänzend wurde auf die Möglichkeit hingewiesen, Ressourcen anderer Stellen, etwa Antikorruptionsstelle oder Personalamt, zur Unterstützung heranzuziehen.

JB

Part 2: Aktuelle Änderungen im Vergaberecht NRW

Vergabebeschleunigungsgesetz - Inhalte und Konsequenzen

Session A.1

Einleitung

Ab dem 01.01.2026 treten zwei bedeutende Reformen im öffentlichen Vergabewesen in Kraft:

- Das Vergabebeschleunigungsgesetz des Bundes zur Vereinfachung und Digitalisierung der Vergabeprozesse.
- Der Wegfall der kommunalen Vergabegrundsätze in NRW durch § 75a GO NRW, wodurch landesrechtliche Wertgrenzen und Anwendungspflichten entfallen.

Beide Reformen verfolgen das Ziel, öffentliche Vergaben effizienter zu gestalten. Für Kommunen in NRW bedeutet dies jedoch einen tiefgreifenden Systemwechsel mit weitreichenden Folgen für Verwaltung, Kontrolle und Wirtschaftlichkeit.

Überblick Reformziele und Maßnahmen

Vergabebeschleunigungsgesetz (Bund):

- Erhöhung der Direktvergabeschwellen für Vergaben auf 50.000 Euro
- Ausnahmeregelungen zum Losgrundsatz für Ausschreibungen mit Bezug zum Infrastruktursondervermögen.
- Reduzierung von Nachweis- und Dokumentationspflichten sowie Digitalisierungsgebot der Vergabe- und Nachprüfungsverfahren.
- Leistungsbeschreibung muss noch „vollständig“ und nicht wie bisher auch „erschöpfend“ sein.

§ 75a GO NRW (Land):

- Flexibilisierung der kommunalen Vergabe.
- Aufhebung landesrechtlicher Wertgrenzen- Entfall UVgO/VOB/A unterhalb EU-Schwellenwerten.
- Bindung an allgemeine Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Transparenz und Gleichbehandlung.

In der Session waren die beiden Themen sehr eng miteinander verbunden und wurden selten differenziert betrachtet, da der Wegfall der kommunalen Vergabegrundsätze einen höheren Impact auf die Kommunen hat als das neue Bundesgesetz. Die Sorgen und Herausforderungen im Kontext dem Wegfall der Kommunalen Vergabegrundsätze des Landes NRW waren im Fokus der Diskussion.

Chancen für Kommunen

- Mehr Handlungsspielraum: Kommunen können Vergabeverfahren flexibler gestalten und schneller auf Bedarfe reagieren.
- Entlastung der Verwaltung: Weniger formale Vorgaben bedeuten geringeren Aufwand und schnellere Prozesse.

- Förderung lokaler Anbieter: Vereinfachte Verfahren können die Beteiligung regionaler Unternehmen erleichtern.
- Digitalisierungsschub: Das Digitalisierungsgebot fördert moderne, medienbruchfreie Vergabeprozesse.

Risiken und Herausforderungen für Kommunen

- Verlust an Standardisierung: Ohne UVgO/VOB/A fehlt ein einheitlicher Rahmen für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte.
- Transparenzdefizite: Weniger Dokumentationspflichten können die Nachvollziehbarkeit und Kontrolle erschweren.
- Rechnungsprüfung unter Druck: Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit wird komplexer, da formale Prüfmaßstäbe entfallen.
- Korruptionsrisiken: Lockerung der Regeln kann Fehlverhalten begünstigen, wenn keine internen Kontrollmechanismen greifen.
- Rechtsunsicherheit: Unterschiedliche kommunale Satzungen und Auslegungen können zu Inkonsistenzen und Rechtsstreitigkeiten führen

Zentrale Diskussionspunkte

1. Spannungsfeld: Flexibilität vs. Kontrolle

Politische Perspektive: Fokus auf Beschleunigung, Digitalisierung und Entlastung der Verwaltung.

Rechnungsprüfungserspektive: Sorge um Transparenzverlust, erschwere Nachvollziehbarkeit und erhöhte Korruptionsrisiken.

2. Wegfall formaler Vorgaben

Keine Pflicht zur Anwendung von UVgO/VOB/A unterhalb der EU-Schwellenwerte.

Reduzierte Dokumentationspflichten erschweren die Prüfung und erhöhen die Fehleranfälligkeit.

3. Rolle der Mustersatzung

Kommunale Spitzenverbände bieten Mustersatzung zur Orientierung an.

Die Mehrheit der Kommunen hat sich aufgrund der Kommunalwahl noch nicht damit befasst. Politische Ablehnung wird vermutet, da Satzungen als hinderlich für Flexibilität und Wettbewerb gelten.

Uneinigkeit unter Rechnungsprüfern: Satzung als künstliche Fortschreibung alter Regeln vs. potenzielles Hilfsmittel zur Sicherung von Standards.

Handlungsempfehlung

Handlungsempfehlungen aus Sicht der Rechnungsprüfung	
Maßnahme	Zielsetzung
Kommunale Handlungsanweisungen	Klare interne Leitlinien zur Vergabe schaffen
Schulungen für Vergabestellen	Sensibilisierung für rechtliche Anforderungen und Risiken
Digitale Dokumentationssysteme	Sicherstellung von Nachvollziehbarkeit und Transparenz

Stärkung interner Kontrollsysteme (IKS)	Fokus auf präventive Prüfmechanismen statt formaler Vorgaben
Förderung der Compliance-Kultur	Etablierung von ethischen Standards und Verantwortungsbewusstsein
Zusammenarbeit mit Antikorruptionsbeauftragten	Aufbau vertrauenswürdiger Strukturen und Schutz vor Fehlverhalten

NH

Die neue Rolle der Rechnungsprüfung durch das Vergabebeschleunigungsgesetz

Session A.6

Auch in dieser Session lag der Fokus eher auf den Herausforderungen im Zusammenhang mit § 75a GO NRW. Hier wurden sowohl Chancen als auch Herausforderungen herausgearbeitet und diskutiert.

Chancen aus Sicht der Rechnungsprüfer

1. Stärkere Beratungsrolle

Die Rechnungsprüfung kann sich strategisch als Partner der Verwaltung positionieren, etwa bei der Ausgestaltung kommunaler Vergabesatzungen oder interner Dienstanweisungen. Sie kann Standards für Dokumentation, Transparenz und Wirtschaftlichkeitsnachweise mitentwickeln.

2. Flexibilität bei Prüfstrategien

Wegfall starrer Wertgrenzen erlaubt risikoorientierte Prüfansätze: Fokus auf besonders kritische oder volumenstarke Vergaben. Prüfer können individuelle Prüfkonzepte für Direktvergaben, freihändige Verfahren oder Bauprojekte entwickeln.

Risiken aus Sicht der Rechnungsprüfer

1. Rechtsunsicherheit

Ohne verbindliche Verfahrensvorgaben steigt das Risiko von uneinheitlicher Auslegung und Fehlern – die Rechnungsprüfung muss hier sensibilisieren und kontrollieren.

2. Dokumentationslücken

Vereinfachte Verfahren führen oft zu mangelhafter Dokumentation – Prüfer müssen stärker auf Nachvollziehbarkeit und Transparenz achten.

3. Fehlende technische Expertise

Es wird befürchtet, dass besonders durch die Änderung der Dokumentationsvorgaben und die Aufweichung von Leistungsverzeichnissen (siehe Vergabebeschleunigungsgesetz) eine Prüfung von Bauvergaben ohne technischen Prüfer noch schwieriger wird.

4. Korruptions- und Compliance-Risiken

Weniger formale Kontrolle kann Vetternwirtschaft oder Intransparenz begünstigen – die Rechnungsprüfung muss präventiv und aufklärend wirken.

Eindruck und Fazit

In dieser Session wurde auch das für und wider einer Mustersatzung diskutiert, aber ein Großteil der Prüfungsämter warten auf die Handreichung und Handlungsempfehlung aus dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen, um sich strategisch zu Positionieren. Es bleibt spannend.

Das neue Muster einer Vergabesatzung

Session A.4

Naturgemäß verläuft die Diskussion lebhaft und in Teilen kontrovers, was dem Vorgehen der Landesregierung bei dieser Gesetzesänderung geschuldet ist. Darum werden zunächst die Positionen der beteiligten Akteure geklärt. So wünschen sich ...

a) ... die Landesregierung (MHKBG) u.a.:

Eine wesentliche Erleichterung des kommunalen Vergaberechts (da offen bleibt, für wen diese Erleichterung wirken soll, muss angenommen werden, für alle Beteiligten gleich) sowie die Freigabe (formell und materiell) der kommunalen Unterschwellenvergabe. Ausdrücklich nicht den Erlass einer örtlichen Vergabesatzung!

b) ... der Gesetzgeber (Mehrheit im Landtag NRW) u.a.:

Die Gestaltung aller kommunaler Vergaben (offen bleibt, ob damit der Vergabeprozess an sich oder der Einsatz öff. Mittel für die Deckung kommunaler Bedarfe gemeint ist, oder ggf. auch beides) wirtschaftlich, effizient (ebenfalls wirtschaftlich im Sinne des ökonomischen Prinzips) und sparsam; bei gleichzeitiger Einhaltung anderweitiger Rechtsvorschriften und Unberührbarkeit höherrangiger Vorschriften (offen bleibt jeweils welcher) sowie abschließend die Beachtung der beiden Grundsätze von Gleichbehandlung und Transparenz (ausdrücklich nicht Nichtdiskriminierung und Wettbewerb!). Die Notwendigkeit einer Satzung für örtliche Vergaberegelungen.

c) ... die kommunalen Spitzenverbände nebst Kommunalagentur NRW u.a.:

Die möglichst landesweite Verwendung der von ihnen entwickelten und vorgelegten Mustersatzung.

d) ... die Verwaltung / Beschaffungs-, Bedarfsstellen / ggf. die Räte und Kreistage u.a.:

Eine größtmögliche Entscheidungsfreiheit hinsichtlich der Auswahl der Vergabeart und des AN (Stichwort: Direktvergabe bis 5,5 Mio. € nur an ortsansässige Unternehmen) sowie Verzicht auf die Bildung von Losen (Gesamtvergabe).

e) ... die ÖRP / die Korruptionsbeauftragten u.a.:

Den wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz von HH-Mitteln, ein größtmögliches Maß an Korruptionsverhinderung, Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Verfahren, eindeutige Prüfkriterien und -maßstäbe, ein funktionierendes IKS bei Vergabeverfahren

f) ... die potentiellen Bieter u.a.:

Den vollständigen und tagesaktuellen Zugriff auf sämtliche Beschaffungsbedarfe aller Verwaltungen, geringstmöglichen eigenen Aufwand bei der Beteiligung am Vergabeprozess (Bürokratieabbau), den Zuschlag bei Teilnahme, die uneingeschränkte Möglichkeit, auf Lose zu bieten, Nebenangebote abzugeben und Nachträge zu fordern

Die TN der Session sind sich zunächst mal einig darüber, dass die vorliegende Mustersatzung Regelungen für den internen Ablauf von Vergabeprozessen enthält, die einer Dienstanweisung vorbehalten bleiben. Weiterhin empfiehlt sich die Einbeziehung von eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen.

Keine Einigkeit besteht für den Fall, in dem die Gemeinde Wertgrenzen für die Art des Vergabeverfahrens anwenden möchte, mithin gestaffelte Wertgrenzen vorsieht. Das könnte als Regelung angesehen werden, die die Durchführung von Vergaben einschränkt und damit nur über eine

Satzung möglich sein. Man könnte das aber auch als rein interne Vorgabe ohne Außenwirkung betrachten, um die Anforderungen des § 75a Abs. 1 GO zu erfüllen. Dann wäre der Weg über eine DA gegeben. Leider halten sich hier die Verfasser der Mustersatzung auf ihren online-Veranstaltungen sehr bedeckt.

Um alle Anforderungen des neuen § 75a GO gleichzeitig zu erfüllen bleibt den Kommunen zum aktuellen Sachstand nur ein einziger Ausweg, die öff. Ausschreibung aller Aufträge über eine Vergabeplattform unter Einbeziehung der VOB/ Teil B und C sowie VOL Teil B, weil ansonsten das Vertragsrecht nach BGB gilt.

Bezüglich der nachfolgend noch notwendigen Harmonisierung der landesrechtlichen Förderbedingungen (ANBestG) wird auf das Schreiben der komm. Spitzenverbände vom 21.07.2025 verwiesen.

Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. Bereits heute steht aber schon fest, dass es einen Flickenteppich bezüglich der örtl. Regelungen zum Vergaberecht in NRW geben wird.

AP

Part 3: Verwaltungsprüfung

Sozialtransferprüfungen zwischen Aktenprüfung und Datenanalysen

Session C.1

Die zunehmende Anzahl der Fälle und die steigende Komplexität bei zugleich tendenziell weniger Mitarbeitenden und häufigen Rechtsänderungen erschweren die Prüfungen im Sozialbereich. Diese Entwicklung trifft auf zT ältere Prüfungsansätze (noch viel "händische" Arbeiten bzw. Aktenprüfungen, z.B. Vergleich von Auslastungen, Rechtsansprüche und Vordrucke abstimmen, u.Ä.

Zurzeit werden im Zusammenhang mit Testaten v.a. Kontenabstimmungen vorgenommen, zum Beispiel im "Behindertenfahrdienst". Händisch können aber Fälle (Behindertenfahrdienst) nur z.T. kontrolliert werden (FB Vorgaben: nur 2% der Fälle müssen lt. interner Vorgaben geprüft werden). Unterschiede bestehen zudem im Bereich kleinerer Kommunen, wenn die Sozialtransferaufgaben auf den Kreis delegiert wurden.

In Rheine wurde u.A. im Sozialbereich ein umfassendes Prozessmanagement aufgesetzt, das kontinuierlich weiter ausgebaut wird. Bei jeder Produktprüfung werden die betroffenen Prozesse überprüft, Sozialprüfungen im Asylbereich oder bei Wohngeldprüfungen werden regelmäßig vorgenommen, z.B. monatlich.

Bisher werden jedoch keine systematischen digitalen Datenanalysen vorgenommen. Es scheint aber offensichtlich, dass künftig vermehrt auch mit Datenanalysen geprüft werden muss. Insbesondere reicht eine aktenbezogene Prüfungsquote von 2% zur Sicherung der Qualitätsvorgaben voraussichtlich künftig nicht mehr aus.

Im Zusammenhang mit dem begonnenen Prozessmanagement werden Chancen für künftige Soll-Ist Prüfungen bzw. umfassende IKS-Prüfungen gesehen.

CH

Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei Direktaufträgen

Sessions C.2 und C.3

Session C.2

1. Einleitung

Das Diskussionsforum behandelte die Herausforderungen und Problematiken im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei Direktaufträgen. Im Fokus stand insbesondere die Frage, wie diese Grundsätze auch bei Direktbeauftragungen nachgewiesen werden können.

2. Problemstellung

Die Teilnehmenden benannten mehrere Probleme im Umgang mit Direktaufträgen:

- **Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit:** Es wurde die Frage aufgeworfen, wie dieser Grundsatz bei Direktaufträgen geprüft werden kann. Die Dokumentation der Verwaltung diesbezüglich ist eher unzureichend.
- **Häufiges Vorgehen der Verwaltung:** In der Praxis wird die von der Verwaltung gewünschte Leistung oft nur telefonisch beauftragt. Ein Angebot oder gar eine Verwaltungskalkulation liegt selten vor, sondern lediglich eine Schlussrechnung. Ein Soll-Ist-Vergleich ist somit nicht möglich.
- **Mangelnde Vertragsunterlagen:** Bei Direktaufträgen werden selten die offiziellen Vertragsunterlagen der Verwaltung verwendet. Oftmals kommen die ungünstigeren allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers zum Einsatz und werden Vertragsbestandteil.
- **Wechsels von Unternehmen:** Der nicht ausreichende Wechsel von Unternehmen bei Direktaufträgen wird ebenfalls als Problem betrachtet.
- **Vergabebeschleunigungsgesetz:** Es wurde die Frage aufgeworfen, wie sich die Einführung des Vergabebeschleunigungsgesetzes auf den Prozess auswirken wird.

3. Diskussion

Es bestand Einigkeit unter den Teilnehmenden, dass eine ordnungsgemäße Dokumentation auch bei Direktaufträgen unverzichtbar ist. Nur so kann die Einhaltung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nachvollziehbar geprüft werden, insbesondere durch externe Instanzen wie das Rechnungsprüfungsamt (RPA).

Es wurde darauf hingewiesen, dass Direktaufträge keine Vergabe im Sinne eines förmlichen Vergabeverfahrens darstellen.

- **Dokumentationsmangel:** Ein genanntes Problem war das Fehlen eines Leistungsverzeichnisses bzw. Angebotes, das u. a. für einen Soll-Ist-Vergleich heranzuziehen ist. Ohne eine entsprechende Dokumentation wird eine Prüfung bzgl. der Wirtschaftlichkeit des Direktauftrages durch die Prüfinstanzen nur mit hohem eigenem Rechercheaufwand möglich. Das RPA kann dann lediglich formale Prüfungen vornehmen und feststellen, inwieweit die Dokumentation transparent und nachvollziehbar ist.

- **Preisprüfbarkeit bei Katalogware:** Für Produkte, die in Katalogen gelistet sind, ist eine Preisprüfung relativ einfach durchzuführen.
- **Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit:** Der Nachweis dieser Grundsätze wurde als der wichtigste Punkt der Diskussion herausgestellt. Besonders relevant wird dieser Punkt vor dem Hintergrund der zu erwartenden Änderungen ab dem 01.01.2026 bzgl. der Vergabebeschleunigung, wenn die derzeit geltenden Regelungen wegfallen. Der Nachweis könnte z. B. durch Vergleichsangebote, Preisvergleiche, Internetrecherchen, Markterkundungen oder durch die Nutzung von Preisdatenbanken erfolgen. Im technischen Bereich könnten zudem Kennwerte, wie der BKI Kostenplaner (Baukosten im Hochbau) oder Kosten pro Quadratmeter (z. B. im Straßenbau), verwendet werden. Eine weitere Möglichkeit zur Prüfung der Kosten kann der Einsatz von KI sein.

4. Wünsche und Empfehlungen

Im Rahmen der Diskussion wurden folgende Wünsche und Empfehlungen formuliert:

- **Information an das RPA bei Direktaufträgen:** Ab einer bestimmten Wertgrenze sollte das Rechnungsprüfungsamt (RPA) informiert werden, um eine transparente Prüfung zu gewährleisten.
- **Verwaltungskalkulation:** Auch Direktaufträge sollten auf einer Verwaltungskalkulation basieren, um die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nachweisen zu können.
- **Handlungsempfehlung für die Verwaltung:** Es wurde eine Handlungsempfehlung gefordert, die konkret aufzeigt, welche Dokumentationen und Nachweise erforderlich sind. Insbesondere der Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sollte systematisch und nachvollziehbar dokumentiert werden.

5. Zusammenfassung

Die Diskussion verdeutlichte, dass der Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei Direktaufträgen ein zentrales Thema bleibt, insbesondere vor dem Hintergrund gesetzlicher Veränderungen. Die Teilnehmer waren sich einig, dass eine ordnungsgemäße Dokumentation und Prüfung notwendig sind, um die Transparenz zu gewährleisten und die Einhaltung der Grundsätze zu sichern. Die Einführung klarer Handlungsempfehlungen für die Verwaltung und die Bereitstellung eines Rahmens für eine systematische Dokumentation wurden als notwendige Schritte zur Verbesserung des Verfahrens erachtet.

HH

Session C.3

Das Vergabebeschleunigungsgesetz zielt darauf ab öffentliche Beschaffungen schneller, einfacher und digitaler zu gestalten. Insbesondere die Anhebung der Wertgrenzen bis zu 50.000 € netto für Direktaufträge spielt dabei eine zentrale Rolle. Doch auch bei diesem vereinfachten Verfahren bleibt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß Haushaltsgesetz bestehen. Zukünftig ist hier jedoch kein formales Vergabeverfahren mehr nötig d.h. im speziellen keine Fristen, keine Bekanntmachung, keine Angebotsabfrage bei mehreren Unternehmen. Zeitgleich wurden die Anforderungen an die Dokumentation, insbesondere an die Leistungsbeschreibung, reduziert. Die Leistungsbeschreibung muss noch „vollständig“ und nicht wie bisher auch „erschöpfend“ sein.

Die Rechnungsprüfung sieht hier folgende Risiken:

1. Wettbewerbsverzerrung:

Ohne förmliches Vergabeverfahren fehlt der offene Wettbewerb. Unternehmen mit guten Beziehungen zur Verwaltung könnten bevorzugt werden. Neue oder kleinere Anbieter haben geringere Chancen sich zu beteiligen.

2. Mehrdeutigkeit und Interpretationsspielräume in Bezug auf das Leistungsverzeichnis:

„Vollständig“ kann subjektiv ausgelegt werden - was für den Auftraggeber vollständig ist, kann für den Bieter unklar oder lückenhaft sein. Ohne „erschöpfende“ Beschreibung fehlen oft Details zu Mengen, Qualitäten oder Ausführungsbedingungen. Fehlerhafte oder unklare Leistungsbeschreibungen gehen laut Rechtsprechung zu Lasten des Auftraggebers.

3. Transparenzdefizite:

Die Nachvollziehbarkeit der Entscheidung sinkt, wenn keine Angebote verglichen werden. Mangelnde Dokumentation kann zu Misstrauen und Kritik führen – intern wie extern.

4. Korruptionsgefahr:

Je weniger Kontrolle und Öffentlichkeit, desto höher das Risiko für Vetternwirtschaft oder unsachgemäße Einflussnahme, besonders bei wiederkehrenden Direktvergaben steigt das Risiko.

5. Haushaltsrechtliche Probleme:

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben bestehen. Ohne Angebotsvergleich kann schwer nachgewiesen werden, dass die Mittel optimal eingesetzt wurden.

6. Rechtsunsicherheit:

Bei unklarer Dokumentation oder fehlender Begründung drohen Beanstandungen durch Rechnungsprüfungsämter oder Gerichte.

7. Erhöhter Prüfungsaufwand:

Durch weniger formale Vorgaben wie z.B. keine Bekanntmachung, keine Angebotsabfrage bei mehreren Unternehmen gibt es auch weniger prüfbare Unterlagen, dass bedeutet mehr Aufwand bei der Nachvollziehbarkeit in der Prüfung.

Was hilft gegen diese Risiken?

- Sorgfältige Dokumentation → Wer, warum, zu welchem Preis?
- Plausibilisierung der Preise → z. B. durch Vergleichsangebote oder Marktanalysen.
- Transparente Auswahlkriterien → auch bei Direktvergabe sollten objektive Gründe vorliegen.
- Interne Kontrollmechanismen → z. B. durch Rechnungsprüfung oder Compliance-Checks.

NH

Fachprüfung von Eigenbetrieben neben der outgesourceten Jahresabschlussprüfung

Session D.6

Diskussionsergebnisse:

- Hauptsächlich Prüfung von Vergaben, insbesondere im Bereich der technischen Prüfung
- Kapazitätsmangel für weitergehende Verwaltungsprüfungen

JB

Erfahrungen der Einführung elektronischer (digitaler) Rechnungsworkflows

Session D.5

Eingangs wird auf Überschneidungen mit der Session 3B verwiesen. Es stellt sich heraus, dass bei der örtl. Umsetzung erhebliche Abweichungen bestehen. Das beginnt schon bei den Stellen im Hause, die das Einscannen von Papierrechnungen vornehmen. Dann gibt es Unterschiede beim Einsatz unterschiedlicher Software, einer Verknüpfung mit bestehenden Fachanwendungen und dem DMS. Weiterhin organisieren die TN die Häufigkeit und Betragsgrenze der Visakontrolle und Belegprüfung unterschiedlich, sowie den Zeitpunkt dieser Prüfungen (vor oder nach der Zahlung).

Entscheidend bleiben die Ausgestaltung des Workflows und die verlässliche Einbindung der ÖRP.

AP

Part 4: Betriebswirtschaftliche Prüfung, Jahresabschlussprüfung

Erfahrungsaustausch zur eigenständigen JA-Prüfung

Session B.1

Im Rahmen des diesjährigen IfV-Barcamps zur kommunalen Rechnungsprüfung stand in dieser Session der moderierte Erfahrungsaustausch zur Jahresabschlussprüfung im Mittelpunkt. Ziel war es, aktuelle Herausforderungen zu identifizieren, praxisnahe Lösungsansätze zu sammeln und den kollegialen Austausch zwischen den teilnehmenden Prüferinnen und Prüfern zu fördern.

Zentrale Herausforderungen

In der Diskussion wurden zahlreiche Themen benannt, die die Durchführung von Jahresabschlussprüfungen derzeit prägen. Dazu zählen insbesondere:

- steigende Komplexität und Umfang der Prüfungen,
- personelle Engpässe und begrenzte zeitliche Ressourcen,
- die Dezentralität der Prüforgane und uneinheitliche Prüfansätze,
- abweichende Prüfjahre und daraus resultierende Koordinationsprobleme,
- die Frage nach einer realistischen Terminplanung und praktikablen Prüfstrategie.

Diese Aspekte zeigen, dass die Anforderungen an die Rechnungsprüfung kontinuierlich zunehmen und flexible, abgestimmte Lösungen erforderlich sind.

Lösungsansätze aus der Praxis

Im zweiten Teil des Austauschs wurden mögliche Wege zur Verbesserung erarbeitet. Im Vordergrund standen hier:

- die Stärkung von Netzwerken und regelmäßigen fachlichen Austauschformaten, etwa in Form von Videokonferenzen oder Arbeitsgruppen,
- eine engere Abstimmung zwischen örtlicher und überörtlicher Prüfung,
- die gemeinsame Entwicklung von Standards, Schwerpunkten und Leitlinien zur Vereinheitlichung der Prüfmethodik,
- die Förderung der Kommunikation und Transparenz zwischen allen Beteiligten, um Doppelarbeiten zu vermeiden und Synergien zu nutzen.

Fazit

Die Teilnehmenden waren sich einig, dass der Schlüssel zu einer zukunftsfähigen Jahresabschlussprüfung in Kooperation, Wissenstransfer und klaren Prioritäten liegt. Der kollegiale Dialog – wie er im Rahmen des Barcamps praktiziert wurde – trägt maßgeblich dazu bei, die Qualität und Effizienz der Prüfungspraxis zu stärken und aktuelle Entwicklungen gemeinsam zu gestalten.

TK

Umgang mit Bilanzierungshilfen nach CUIG - Update

Session A.2

Von den TN wird zunächst festgestellt, dass die Summen der insgesamt isolierten Beträge innerhalb der kommunalen Familie stark divergieren. Dabei sind heute die Rechtmäßigkeit der Isolierung einzelner „Schäden“ oder die Art der „Schadensermittlung“ nicht mehr Gegenstand der örtlichen Prüfung.

Weiterhin erscheint es den TN wichtig, darauf zu verweisen, dass die Regelung in § 6 Absatz 1 den „Normalfall“ der Auflösung der Bilanzierungshilfe darstellt. Diese ist planmäßig über 50 Jahre abzuschreiben. Einen gesonderten Ratsbeschluss braucht es hier – anders als in Absatz 2 – nicht. Der auf das konkrete Haushaltsjahr entfallende Abschreibungsbetrag ist in die jeweiligen Haushaltspläne aufwandswirksam einzustellen. Der Rat beschließt über die jährliche Haushaltssatzung und damit auch über die entsprechend eingestellte Abschreibung der Bilanzierungshilfe. Die Verwaltungsleitung hat aber hierauf besonders hinzuweisen, insbesondere auf die gesetzlich vorgesehenen Alternative nach Absatz 2 (z.B. im Vorbericht oder in den Vorlagen der jeweiligen Sitzungen). Das sollte die ÖRP begleiten bzw. prüfen.

Von einer von Beginn an verkürzten planmäßigen Abschreibungsdauer (weniger als 50 Jahre) mit entsprechend höheren jährlichen Aufwendungen wird einhellig abgeraten und auf die jährlich wiederkehrende Möglichkeit von außerplanmäßigen Abschreibungen nach Absatz 3 verwiesen!

§ 6 Absatz 2 Satz 2 fordert ausdrücklich einen Ratsbeschluss über die Ausbuchung der Bilanzierungshilfe. Dabei wären lt. MHKBD zeitlich früher getroffene Ratsbeschlüsse ohne direkten Zusammenhang zum konkreten Haushaltsplanentwurf 2026 aufsichtlich nicht zu beanstanden, auch wenn dies die Informationslage des Rates nicht unbedingt fördern dürfte.

Im Schnellbrief 185/2025 des StGB vom 06.06.2025 wird darauf hingewiesen, dass ein schon frühzeitig vom (bisherigen) Rat getroffener Beschluss über die Ausbuchung der Bilanzierungshilfe durch den späteren Haushaltsbeschluss aufgehoben werden kann. In der Beschlussvorlage zur Haushaltssatzung 2026 wäre in diesem Fall in geeigneter Weise auf die Aufhebung des früheren Ratsbeschlusses hinzuweisen.

AP

e-Rechnung und kommunale Rechnungsprüfung

Session B.3

Den Teilnehmenden erscheint es wichtig, die Begriffe e-Rechnung und elektronischen Rechnungsworkflow konsequent zu trennen, wobei natürlich Schnittmengen bestehen.

Schon heute ist der Empfang der e-Rechnungen (kreditorisch) Pflicht, dazu kommt zukünftig auch der Versand (debitorisch).

Es wird darauf verwiesen, dass neben dem xml-Format weitere techn. Möglichkeiten bestehen, z.B. als gap-Datei.

Offen bleibt nach Diskussion der Umgang mit Änderungen z.B. von Schlussrechnungen. Dabei ist unbedingt vor Ort zu prüfen, in welcher Form die AN von Änderungen an der Berechnung einzelner Pos./Titel und damit von der Begründung abweichender Überweisungsbeträge erfahren.

AP

Digitale Jahresabschlussprüfung

Session B.3

Angesichts der stetig wachsenden Datenmengen und der eher noch zunehmenden Aufgabenfülle der Rechnungsprüfung besteht vielfach der Wunsch, stärker mit technischen Hilfsmitteln und mit Daten zu prüfen. Beispielsweise berichten einige TN, dass die örtliche Rechnungsprüfung vor Ort zwar über eine IDEA-Lizenz verfügt, diese aber nicht aktiv genutzt wird, obwohl der Wunsch und der Bedarf hierzu bestehen. Grund dafür ist, dass für IDEA spezielle Kenntnisse benötigt werden, die wiederum nur durch teure Schulungen erworben werden können, die dann aber nicht genehmigt werden. Ähnliches gilt für Analysemöglichkeiten direkt im ERP-System.

Die Runde ist sich einig, dass derzeit die Tabellenkalkulation EXCEL eher das Mittel der Wahl und der Praxis ist. Excel wird durchaus eingesetzt. Hier bestehen aber große Unterschiede zwischen den einzelnen Team-Mitgliedern - sowohl was die Vorkenntnisse als auch was die "Leidenschaft" diesem Tool gegenüber betrifft. Mache mögen es, andere hassen es.

Die Teilnehmenden würden es jedoch sehr begrüßen, wenn Weiterbildungsangebote, die sich speziell mit Excel im prüferischen Einsatz befassen, stärker ausgebaut werden würden. Die Betonung liegt dabei ausdrücklich auf "praxisorientiert", also mit echten Fallbeispielen usw. Alle betonen dabei, dass es einen "maximal niederschwelligen" Einstieg geben muss, damit niemand von dem Einstieg in Excel abgehalten wird. Vielleicht auch so etwas wie einen "Excel-Prüfungsstammtisch". Sofern das gelingt, sei Excel durchaus willkommen.

Ein weiteres kritisches Thema ist die Datenverfügbarkeit. Mehrere TN berichten, dass es zwar einen direkten Zugriff auf typische ERP-Daten (also SAP-Systemdaten, INFOMA-Daten usw.) gibt, dass aber vertiefende Daten aus den Vorsystemen nur sehr schwer und mit erheblicher Verzögerung verfügbar seien. Aber gerade diese vertiefenden Daten sind in der Regel das "Salz in der Suppe" (wie man so sagt). Hier würden sich die TN einen autonomen Zugang auch zu den verteilten Systemen wünschen.

Zudem sei die Extraktion und Weiterverarbeitung von ERP-Systemdaten auch nicht immer ganz einfach und würde von den betroffenen Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer nicht immer ausreichend beherrscht, m.a.W. es fehlen Schulungen dazu.

Einen ausdrücklichen "digitalen Prüfansatz" haben die Teilnehmenden bisher nicht verfolgt, sind aber offen dafür, zukünftig zumindest punktuell stärker mit Datenauswertungen zu arbeiten, beispielsweise bei der IKS-Stichprobenauswahl oder in umfangreichen Prüffeldern wie den BGA, Forderungen/Steuererträgen, dem Zahlungsverkehr oder den Sozialtransferbereichen.

Alle bedauern darüber hinaus, dass es derzeit eigentlich nur eine einzige Prüfsoftware auf dem Markt gibt (die von caseware), da DATEV seine Produktentwicklung eingestellt hat. Es wäre nach Auffassung der TN sehr hilfreich, wenn es mehr Angebote im Bereich Prüfsoftware geben würde und wenn dabei auch Analysetools stärker berücksichtigt (integriert) werden könnten.

CH

Jahresabschlussprüfungen in Krisenzeiten

Session B.4

Die krisenhafte Zuspitzung der Finanzlage, Ukrainekrieg, Energiekostenkrise und Personalknappheit führen z.T. zu rückläufigen Budgets (Stellenanteile, Weiterbildungsbudgets, Ausstattungen). Andererseits wird die Prüfung teilweise ausdrücklich unterstützt, um zB. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zu fördern und die Sparziele des HSK zu unterstützen.

Es drohen jedoch weitere Stellenkürzungen, häufig insbesondere bei technischen Prüfungen, z.B. auch als Herabstufungen entsprechender Stellen. Es droht die Verkleinerung der Vergabeprüfung, weil durch die jüngste Reform angeblich alles "leichter" werden soll. Wenn die Prüfung im Vorfeld Probleme löst, wird die Leistung draußen nicht gewürdigt. Die Reaktion auf verfehlte Investitionsplanungen ist schwierig, da die örtliche Rechnungsprüfung keine Möglichkeiten hat, Fehlplanungen zu verhindern (Problem ist die Widerlegbarkeit z.B. der Bauplanungen). Es gibt oft starke Auswirkungen auf die Ermächtigungsübertragungen.

Die Prüfung des Lageberichts rückt damit in den Vordergrund (Chancen- und Risikoprüfung). So wird beispielsweise die Prüfung von Lageberichten als zentrale Risikoberichterstattungen, insbesondere bei kritischen (Bau-) Projekten an Bedeutung zunehmen. Ein prüfungsinternes Tool zur Kommunikation mit dem OB (zwecks Risikoberichterstattung alle zwei Wochen) kann hier helfen. Der KGST-Vergleichsring dient als Referenzgrundlage (siehe u.A. allgemeines Anwachsen der Ermächtigungen).

Von Bedeutung ist hier auch der Zusammenhang von Risikomanagement und IKS (z.B. als Stabsstellenmodell), durch Verknüpfung mit einem örtlichen Prozessmanagement. Es wird von einem IKZ Modell von 6 versch. Kommunen ("Einer für alle Prinzip") berichtet. Es bleibt aber das Problem der Zuständigkeiten, das Problem der Beharrungstendenzen („War schon immer so“ ... „und außerdem bin ich nicht zuständig“) und das Problem der Komplexität der Prozesse.

CH

ASEG NRW und die Rechnungsprüfung

Session B.6

„Das ASEG bewirkt eine Entschuldung der NRW-Kommunen in Höhe von rd. 9 Mrd. Euro; es ist nicht die Lösung des Altschuldenproblems, aber eine ganz wesentliche Finanzhilfe.“

Das ASEG weicht bei der Definition der zu entschuldenden Liquiditätskrediten von der zivilrechtlichen Sicht ab und definiert Liquiditätskrediten materiell-betriebswirtschaftlich als solche Kredite, die nicht der Finanzierung von Investitionen dienen. Diese nachvollziehbare Sichtweise, die zwangsläufig am Saldo der Investitionstätigkeit in der Finanzrechnung anknüpft, wird aber nur einseitig verfolgt, denn auch umgekehrt liegen zahlreiche Fälle vor, in denen aufgenommene IK faktisch der Liquiditätssicherung dienen. Diese Gesetzeslücke ist durch Analogie zu schließen.

Eine weitere Herausforderung ist die Bestimmung des Abzugsbetrags von den in den Bilanzen festgestellten liquiden Mitteln. Hier nennen Gesetz und Gesetzesbegründung einige Beispiele, die vor Ort konkret vervollständigt werden dürfen und müssen.

Aufgrund der engen Fristen gibt es etliche weitere wichtige, ergebniswirksame Punkte zu beachten und zu bearbeiten – in diesem Papier werden entsprechende Hinweise gegeben.“

(Zitat aus:

Manfred Busch / Christoph Heck

Umsetzung des Altschuldenentlastungsgesetzes NRW (ASEG NRW) – kritische Punkte im Verfahren ifV – Positionspapier P-2025/ 1; 24.07.2025)

Diskutiert wird die Notwendigkeit der Korrektur schon festgestellter JA insoweit die WP bei ihrer Prüfung nach ASEG Abweichungen feststellen. Festgestellte (schon geschlossene) JA sind nicht wieder zu öffnen. Allenfalls wäre zu prüfen, ob überhaupt ein Korrekturbedarf besteht und falls ja dann nur auf lfd. Rechnung, d.h., im nächsten noch offenen JA analog der Regelungen zur Korrektur der EÖB.

Bei etwaiger Kritik an den durch die ÖRP geprüften und festgestellten Bilanzwerten, sollten die WP andere Werte ermitteln, wäre auf den unterschiedlichen Prüfungszweck und das abweichende Prüfungsziel bei JA-Prüfung (Bild der VFE-Lage) und Prüfung nach ASEG (Erlangung staatl. Entlastungshilfen) sowie das unterschiedliche Vorgehen der jeweiligen Prüfer (Stichproben- oder Vollprüfung) zu verweisen. So könnten sich z.B. unterschiedliche Werte beim Abzugsbetrag durch die Schulgirokonten ergeben, die je nach Ausgestaltung tendenziell eher eigene Liquide Mittel oder aber Verwahrgelder oder durchlaufende Posten sein können.

AP

Part 5: Technische Prüfung

Was heißt technische Prüfung nach Vergabebeschleunigungsgesetz?

Session E.3

1. Einleitung

Es herrscht noch Unklarheit darüber, wie die Regelungen des Vergabebeschleunigungs-gesetzes im Detail aussehen werden. Besonders kritisch werden die Erleichterungen in Bezug auf Dokumentationspflichten von den Teilnehmern gesehen.

2. Problemstellung

Die Teilnehmer äußerten mehrere Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen des Vergabebeschleunigungsgesetzes:

- **Vergaben unterhalb des EU-Schwellenwertes:** Wird es in Zukunft bei Vergaben unterhalb des EU-Schwellenwertes weiterhin ein wettbewerbliches Verfahren geben?
- **Dokumentationspflichten:** Keine bzw. deutlich entschärzte Regelungen verleiten zu weniger Dokumentation seitens der Verwaltung. Wie kann noch geprüft werden, ein Soll-Ist-Vergleich sollte möglich sein.
Die vereinfachte Dokumentation könnte dazu führen, dass die Verwaltung weniger detailliert dokumentiert. Dies könnte es erschweren, später einen Soll-Ist-Vergleich zu erstellen.
- **Konkurrenzkampf unter Kommunen:** Wenn die Vergaberechtsvorgaben unterschiedlich straff gefasst werden, könnte es zu einem Wettbewerb zwischen den Kommunen um Bieter kommen.

3. Diskussion

Verschiedene Aspekte der technischen Prüfung und der Auswirkungen des Gesetzes wurden diskutiert:

- **Prüfaufwand:** Es wurde die Befürchtung geäußert, dass der Prüfaufwand zunimmt und die Prüfprozesse schwieriger werden könnten. Andererseits wurde gefragt, was überhaupt noch geprüft werden kann, wenn Direktaufträge bis zum Erreichen des EU-Schwellenwertes möglich werden.
- **Dokumentation:** Die Bedeutung einer ordnungsgemäßen Dokumentation wurde betont, insbesondere um die Wirtschaftlichkeit der Vergaben nachzuweisen. Ohne ausreichende Dokumentation ist später auch ein Soll-Ist-Vergleich nicht möglich.
- **Fördermaßnahmen:** Es wurde hervorgehoben, dass die Vorgaben des Fördergebers bezüglich der Vergabe beachtet werden müssen, um die Förderfähigkeit der Projekte nicht zu gefährden.
- **Chance des Gesetzes:** Das Beschleunigungsgesetz wurde auch als Chance betrachtet, Neubau- und Instandsetzungsmaßnahmen schneller umzusetzen.

4. Wünsche und Empfehlungen

Aus den Diskussionen ergaben sich folgende Empfehlungen:

- **GU/TU-Vergaben:** Die Vergabe an General- oder Totalunternehmen könnte helfen, Kosten- und Zeitrisiken zu minimieren. Wichtig ist, im Vorfeld eine Bedarfsplanung zu erstellen, um Umfang und Qualität der Maßnahmen möglichst genau zu definieren. In der Regel sollte eine funktionale Ausschreibung erfolgen.
- **Strategien des RPA:** Das RPA (Rechnungsprüfungsamt) sollte Strategien entwickeln, wie und wann welche Prüfungen erfolgen können, etwa durch die Einführung von Risikoklassen oder Wertgrenzenregelungen.
- **Prüfung durch das RPA zu einem früheren Zeitpunkt:** Der Prüfauftrag des RPA könnte bereits zu einem früheren Zeitpunkt als der Vergabe stattfinden, etwa bei der Erstellung von Kostenberechnungen (Entwurfsplanung) oder des Leistungsverzeichnisses (Vorbereitung der Vergabe).

5. Zusammenfassung

Die Diskussion hat gezeigt, dass noch viele Unsicherheiten bestehen, insbesondere bezüglich der neuen Regelungen des Vergabebeschleunigungsgesetzes. Die Auswirkungen auf die Prüfprozesse der RPAs müssen noch abgewartet werden, und es gilt, die Prüfungen entsprechend anzupassen.

HH

Technische Prüfung ohne technische Prüfer in kleineren Kommunen

Session E.4

1. Einleitung

In der Diskussion wurde das Problem erörtert, wie technische Prüfungen in kleineren Kommunen durchgeführt werden können, wenn keine eigenen technischen Prüfer vorhanden sind. Insbesondere ging es um die Herausforderungen und Lösungsansätze bei der Prüfung von Vergaben, Nachträgen und Schlussrechnungen ohne technisches Fachwissen.

2. Problemstellung und Herausforderungen

Die zentrale Problemstellung ist, dass in vielen kleineren Kommunen keine technischen Prüfer angestellt sind, sodass die technische Prüfung von Bauvorhaben und anderen Projekten auf die allgemeinen Prüferinnen entfällt. Ohne entsprechendes Fachwissen ist eine fundierte Beurteilung von Vergabeverfahren, Nachträgen und Schlussrechnungen problematisch. Zudem wird die Rolle des technischen Wissens bei der Risikobewertung und der Beurteilung von Vertragsunterlagen und Abrechnungen betont.

Zentrale Herausforderungen durch fehlende technische Prüfer

1. Unzureichende Prüfungstiefe bei Bauvorhaben

Allgemeine Prüfer können technische Leistungsbeschreibungen, Bauzeitenpläne, Mengenansätze oder Nachtragspositionen oft nicht fachlich bewerten. Risiken wie überhöhte Preise, nicht gerechtfertigte Nachträge oder mangelhafte Ausführung bleiben unerkannt.

2. Fehlende Risikobewertungskompetenz

Technisches Wissen ist essenziell, um kritische Projektphasen, Schnittstellenrisiken oder Vertragslücken zu erkennen. Ohne diese Kompetenz wird die Prüfung formal korrekt, aber inhaltlich oberflächlich.

3. Schwächen bei der Bewertung von Vergabeverfahren

Bei Bauvergaben sind technische Eignungskriterien, Wertungssysteme und Leistungsbeschreibungen von zentraler Bedeutung. Allgemeine Prüfer können diese oft nicht auf Plausibilität und Transparenz prüfen.

4. Probleme bei Schlussrechnungen und Nachträgen

Ohne technisches Verständnis fehlen Grundlagen zur Prüfung von Massenansätzen, Einheitspreisen, Baufortschritt und Abrechnungslogik. Das öffnet Tür und Tor für Kostenüberschreitungen und Intransparenz.

Warum ist das besonders kritisch?

Bauprojekte sind oft die größten Investitionen einer Kommune – hier entscheidet sich, ob Steuergeld effizient eingesetzt wird. Die Rechnungsprüfung hat eine Schlüsselrolle bei der Sicherung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit – ohne technisches Know-how ist diese Rolle gefährdet.

3. Diskussion

- Verschiedene Prüfungen, bei denen technisches Wissen erforderlich wird:

Die Diskussion begann mit einer Auflistung von Prüfungen, bei denen technisches Wissen entscheidend ist, darunter die Vergabeprüfung, Nachtragsprüfung und die Prüfung von Schlussrechnungen. Besonders wichtig wurde die Vergabeprüfung hervorgehoben, da diese nach der Gemeindeordnung (GO) eine Pflichtprüfung darstellt.

- Wie kann ohne technische Prüfer geprüft werden?

Ohne technisches Fachwissen sind Prüfungen schwieriger durchzuführen. Die Teilnehmerinnen diskutierten, dass man ohne entsprechende Fachkenntnisse vor allem formale Prüfungen durchführen kann, wie etwa die Überprüfung des Verfahrens bei einer Vergabe. Für tiefergehende technische Prüfungen, wie etwa die Beurteilung von Nachträgen oder die Risikobewertung, fehlen jedoch die nötigen Kenntnisse.

- Plausibilitätsprüfung von Nachträgen:

Nachträge können grundsätzlich dem Grunde und der Höhe nach auf Plausibilität geprüft werden. Hierbei wurde jedoch betont, dass technisches Wissen erforderlich ist, um die Fachfragen richtig zu beurteilen, etwa bei der Berechnung von Mengenvordersätzen oder der genauen Auslegung von Vertragsunterlagen.

- Probleme bei der Prüfung von Schlussrechnungen:

Ein weiteres Problem stellt die Prüfung von Schlussrechnungen dar. Hier müssen oft spezifische Abrechnungsregularien nach den zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen (ZTVen) beachtet werden. Diese sind für Nicht-Technikerinnen schwer verständlich und können zu einer fehlerhaften Beurteilung führen.

- Der Soll-Ist-Vergleich als Prüfmittel für Nicht-Techniker:

Ein Punkt, bei dem auch Nicht-Techniker eine Prüfung durchführen können, ist der Soll-Ist-Vergleich. Hierbei werden geplante mit tatsächlichen Leistungen abgeglichen. Dies erfordert weniger technisches Wissen und kann durch allgemeine Prüfer durchgeführt werden.

- Technische Prüfungen ohne Fachwissen:

Insgesamt kam die Diskussion zu dem Schluss, dass eine fundierte technische Prüfung ohne technisches Fachwissen kaum möglich ist. Zwar können formale Prüfungen und Plausibilitätsprüfungen durchgeführt werden, aber die Beurteilung von komplexen technischen Aspekten bleibt unausweichlich eine Herausforderung für nicht-technische Prüfer.

4. Mögliche Lösungsansätze

1. Interkommunale Zusammenarbeit

- Technische Prüfer können gemeinsam finanziert und eingesetzt werden – z. B. über Zweckverbände oder Kreisämter.

2. Aufbau technischer Grundkompetenz

- Schulungen für allgemeine Prüfer zu Grundlagen der Bauabrechnung, Vergabe und Vertragsprüfung.

3. Digitales Wissensmanagement

- Aufbau einer technischen Wissensdatenbank, z. B. mit typischen Fehlerbildern, Prüfansätzen und Musterdokumenten.

4. Risikoorientierte Prüfstrategie

- Fokus auf besonders risikobehaftete Projekte, z. B. mit hohem Volumen, komplexer Technik oder vielen Nachträgen.

4. Wünsche und Empfehlungen

- Schulung und Weiterbildung für Prüfer:

Es wurde der Wunsch geäußert, dass Prüfer in kleineren Kommunen verstärkt in den relevanten technischen Bereichen geschult werden sollten. So könnten sie zumindest grundlegendes Wissen erlangen, das ihnen hilft, technische Prüfungen besser durchzuführen.

- Kooperation mit externen technischen Experten:

Eine weitere Empfehlung war, dass Kommunen bei Bedarf externe technische Experten hinzuziehen sollten. Diese könnten gezielt bei der Prüfung von komplexeren technischen Aspekten unterstützen und die Prüfer vor Ort entlasten.

- Nutzung von Standardisierungen:

Es wurde auch angeregt, dass Standardisierungen und Vorlagen für die Vergabe und Abrechnung entwickelt werden könnten, um den Aufwand für die Prüfung zu reduzieren. So könnten Prüfer auch ohne tiefgehendes technisches Wissen leichter die Korrektheit von Vorgängen feststellen.

5. Zusammenfassung

Die Diskussion hat gezeigt, dass technische Prüfungen in kleineren Kommunen ohne spezialisierte Prüfer eine große Herausforderung darstellen. Zwar können formale Prüfungen und Plausibilitätskontrollen durchgeführt werden, aber die fundierte Beurteilung technischer Aspekte, wie z. B. die Prüfung von Nachträgen oder Schlussrechnungen, erfordert technisches Wissen, das nicht immer vorhanden ist. Daher wurde empfohlen, dass Prüfer in den relevanten Bereichen weitergebildet werden oder externe technische Experten hinzugezogen werden, um eine sachgerechte Prüfung zu gewährleisten.

HH / NH

Einsatz von Generalunternehmern - Erfahrungsaustausch

Session E.5

1. Einleitung

In diesem Diskussionsforum ging es um den Einsatz von Generalunternehmen (GU) und Totalunternehmen (TU) bei Bauvorhaben. Dabei wurden Erfahrungen und Herausforderungen im Umgang mit diesen Vertragsmodellen ausgetauscht. Ziel war es, die Vor- und Nachteile der Vergabe an General- bzw. Totalunternehmen zu diskutieren und Empfehlungen für den effizienten Einsatz zu erarbeiten.

2. Problemstellung

Die zentrale Fragestellung war, ob und wie der Einsatz von Generalunternehmen oder Totalunternehmen in der Baupraxis sinnvoll und effizient gestaltet werden kann. Besonders interessant war der Aspekt, wie eine funktionale Ausschreibung erfolgen muss, damit die gewünschten Leistungen vollständig und in hoher Qualität erbracht werden können. Gleichzeitig wurde erörtert, wie sich GU/TU-Vergaben in Bezug auf Kosten- und Zeitrahmen bewähren und welche Herausforderungen insbesondere bei Fördermaßnahmen bestehen.

3. Diskussion

- **Unterschied zwischen GU und TU:**

Zu Beginn der Diskussion wurde der Unterschied zwischen Generalunternehmen (GU) und Totalunternehmen (TU) klargestellt. Ein GU führt alle Bauleistungen aus, während ein TU zusätzlich die Planung übernimmt. Diese Modelle bieten unterschiedliche Verantwortlichkeiten und Gestaltungsmöglichkeiten.

- **Positive Erfahrungen mit GU/TU:**

Eine der Teilnehmerinnen berichtete von positiven Erfahrungen bei der Vergabe an einen GU. Der Kosten- und Zeitrahmen wurde eingehalten, das Risiko der Verwaltung reduziert.

- **Verantwortungsübertragung an den GU/TU:**

Ein wesentlicher Vorteil der Vergabe an GU oder TU liegt in der Übertragung der Verantwortung für die gesamte Ausführung, einschließlich der Koordination der verschiedenen Gewerke. Der GU/TU hat ein wirtschaftliches Interesse daran, Kosten und Zeitrahmen einzuhalten, da dies direkt seinen Gewinn beeinflusst. Dies kann für die Verwaltung eine Entlastung darstellen.

- **Funktionale Ausschreibungen:**

Bei GU/TU-Vergaben wird in der Regel eine funktionale Ausschreibung durchgeführt, bei der die gewünschten Leistungen weniger detailliert beschrieben, sondern eher in Funktionalität und Qualität gefordert werden. Dies bietet mehr Flexibilität, erfordert aber eine solide Bedarfsplanung, um sicherzustellen, dass alle notwendigen Leistungen korrekt und in der gewünschten Qualität beschrieben werden.

- **Unterstützung durch Architekten- oder Ingenieurbüros:**

Um eine präzise und vollständige Leistungsbeschreibung zu erstellen, kann es sinnvoll sein, ein Architekten- oder Ingenieurbüro bis zur Vorplanung (Leistungsphase 2 nach HOAI) zu beauftragen. Diese Experten können die Verwaltung bei der präzisen Definition der benötigten Leistungen unterstützen und so sicherstellen, dass die Ausschreibung den Anforderungen gerecht wird.

- **Umgehung von EU-weite Vergabeverfahren der freibrieflichen Leistungen:**
Ein Aspekt, der bei TU-Vergaben von Bedeutung ist, ist die Möglichkeit, das europaweite Vergabeverfahren für Ingenieurleistungen zu umgehen. Dies wird häufig als Vorteil angesehen, da so bürokratische Hürden und zusätzliche Kosten vermieden werden.
- **Fördermittel und GU/TU-Vergaben:**
Eine Herausforderung bei der Vergabe an GU/TU liegt darin, dass diese Modelle bei Fördermaßnahmen oft vom Fördergeber ausgeschlossen sind. In solchen Fällen wird häufig auf eine Losvergabe zurückgegriffen. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Regelungen der Fördergeber nach Einführung des Vergabebeschleunigungsgesetzes entwickeln werden.
- **Einsatz im Unterschwellenbereich:**
Besonders im Unterschwellenbereich (also bei kleineren Projekten) kann die Beauftragung von GU/TU ein gutes Instrument sein, um Kosten- und Zeitrisiken besser zu kontrollieren. Dies setzt jedoch eine sorgfältige und präzise Bedarfsplanung voraus, um die gewünschten Ergebnisse sicherzustellen.

4. Wünsche und Empfehlungen

- **Stärkere Fokussierung auf präzise Bedarfsplanung:**
Es wurde empfohlen, bei der Vergabe an GU/TU besonders auf eine fundierte Bedarfsplanung zu achten, da dies die Grundlage für eine erfolgreiche Vergabe und eine problemlose Ausführung des Projekts darstellt. Nur so kann sichergestellt werden, dass alle notwendigen Leistungen beschrieben und die Qualität der Ausführung gewährleistet wird.
- **Einsatz von Experten zur Unterstützung der Ausschreibung:**
Eine Empfehlung war, dass Kommunen und Verwaltungen gegebenenfalls auf externe Experten wie Architekten oder Ingenieurbüros zurückgreifen, um die Leistungsbeschreibung präzise und vollständig zu erstellen. Diese Expertise ist besonders bei komplexeren oder größeren Projekten von Bedeutung.
- **Flexibilität bei Fördermaßnahmen und gesetzliche Entwicklungen im Blick behalten:**
Es wurde angeregt, die Regelungen im Bereich der Fördermittel und GU/TU-Vergaben weiter zu beobachten, insbesondere im Hinblick auf das Vergabebeschleunigungsgesetz. Eine Anpassung der Vergabepraxis könnte notwendig werden, um die Nutzung von GU/TU-Vergaben auch bei geförderten Projekten zu ermöglichen.

5. Zusammenfassung

Die Diskussion zeigte, dass der Einsatz von General- und Totalunternehmen bei Bauvorhaben eine effiziente Möglichkeit darstellt, um Kosten- und Zeitrisiken zu steuern. Positive Erfahrungen wurden insbesondere mit der Einhaltung von Zeitplänen und Kostenrahmen berichtet. Eine funktionale Ausschreibung und eine solide Bedarfsplanung sind jedoch entscheidend für den Erfolg solcher Vergaben. Unterstützende Experten wie Architekten- oder Ingenieurbüros können helfen, die Anforderungen korrekt zu formulieren. Allerdings sind bei Fördermaßnahmen oft Einschränkungen zu beachten, die GU/TU-Vergaben ausschließen. Die Weiterentwicklung gesetzlicher Rahmenbedingungen und Fördervorgaben bleibt abzuwarten.

HH

Part 6: IT-Prüfung / IT-gestützte Prüfung

Wer nutzt für die Arbeit bereits KI-Tools? Was gibt es, was sind erste Erfahrungen?

Session A.5

Thema des Workshop war es, wie man als Rechnungsprüfer/-in in einer öffentlichen Kommune Künstliche Intelligenz (KI) bei der Prüfung einsetzen kann – inklusive Vorteilen, Nachteilen und Beispielen aus der öffentlichen Verwaltung:

Der Workshop entwickelte sich aufgrund von hohem Interesse und umfangreichen Kenntnissen des Moderators etwas zu einer mit Spannung verfolgten Infoveranstaltung.

Hier aber die wichtigsten Ergebnisse zusammengefasst:

Als Rechnungsprüfer*in einer öffentlichen Kommune kann der Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) die Prüfprozesse erheblich unterstützen, beschleunigen und qualitativ verbessern. Insbesondere im Rahmen der Datenanalyse, der Betrugserkennung und der Effizienzbewertung von Verwaltungsvorgängen bietet KI großes Potenzial.

1. Einsatzmöglichkeiten von KI in der Rechnungsprüfung

a) Automatisierte Datenanalyse

KI kann große Mengen an Buchungsdaten automatisch analysieren, auffällige Transaktionen identifizieren und Risiken priorisieren.

Beispiel: Analyse aller Zahlungsvorgänge der letzten drei Jahre einer Kommune auf doppelte Zahlungen, ungewöhnliche Beträge oder Unregelmäßigkeiten in der Mittelverwendung bei Förderprogrammen.

b) Mustererkennung und Anomaliedetektion

KI-Systeme können trainiert werden, typische Abläufe zu erkennen und Abweichungen automatisch zu melden.

Beispiel: Im Beschaffungswesen kann KI auffällige Preisabweichungen bei gleichartigen Produkten erkennen oder Hinweise auf mögliche Verstöße gegen Vergabерichtlinien liefern.

c) Dokumentenanalyse und Textverständnis

Mit NLP (Natural Language Processing) können KI-Systeme Verträge, Rechnungen und Haushaltspläne automatisch auswerten.

Beispiel: Eine KI liest Bauauftragsunterlagen und identifiziert Klauseln, die von den üblichen Standards abweichen – etwa unübliche Zahlungsbedingungen oder fehlende Leistungsbeschreibungen.

d) Prognosemodelle

KI kann genutzt werden, um Prognosen zur Haushaltsentwicklung oder zur Wirtschaftlichkeit von Investitionen zu erstellen.

Beispiel: Berechnung langfristiger Kosten und Nutzen geplanter Infrastrukturprojekte unter Berücksichtigung historischer Daten und Szenarienanalysen.

2. Vorteile des KI-Einsatzes

- Effizienzsteigerung - Große Datenmengen können schneller und genauer ausgewertet werden als durch manuelle Prüfung.
- Bessere Risikobewertung - KI kann risikobehaftete Vorgänge priorisieren, sodass sich Prüfer auf relevante Fälle konzentrieren können.
- Standardisierung - KI hilft, Prüfungsschritte zu standardisieren und subjektive Bewertungen zu reduzieren.
- Entlastung von Routinearbeiten - Prüfer können sich auf komplexe und interpretative Aufgaben konzentrieren.

3. Nachteile und Herausforderungen

- Datenqualität - Schlechte oder unvollständige Daten können zu fehlerhaften Analysen führen.
- Transparenz & Nachvollziehbarkeit - KI-Entscheidungen sind nicht immer erklärbar („Haloization“-Problem), was bei Prüfungen problematisch sein kann.
- Abhängigkeit von Technologie - Zu starke Automatisierung kann kritisches Denken und Fachkompetenz verdrängen.
- Rechtliche und ethische Fragen - Datenschutz und Revisionssicherheit müssen beachtet werden.

4. Praxisbeispiele aus der öffentlichen Verwaltung

Digitale Haushaltsprüfung (Smart Audit)

Einige Kommunen setzen bereits Software mit KI-Komponenten ein, um Haushaltsdaten automatisch zu prüfen – z. B. im Rahmen der kommunalen Jahresrechnung (z.B. LWL/Fraunhofer)

Vergabeprüfung

In Pilotprojekten werden KI-Systeme verwendet, um Vergabeverfahren auf Unregelmäßigkeiten, z. B. bei Losbildung oder Angebotsauswertung, zu analysieren.

5. Fazit

Künstliche Intelligenz kann ein wertvolles Werkzeug für die kommunale Rechnungsprüfung sein – insbesondere zur Analyse großer Datenmengen, zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten und zur Verbesserung der Prüfqualität. Der Einsatz erfordert jedoch klare Regeln, ein hohes Maß an Fachkenntnis und eine kritische Reflexion der technischen Grenzen. KI ersetzt nicht die Prüfung, sie ergänzt sie. Wichtig ist sich zuerst mit den Zielen zu beschäftigen: Was will ich erleichtern. Nicht mit Strukturen und Problemen (z.B. zuerst DV) starten.

Prüfung von und mit KI

Session E.6

Die fortschreitende Digitalisierung verändert zunehmend die Arbeitsweise der öffentlichen Verwaltung – und damit auch die Anforderungen und Möglichkeiten der kommunalen Rechnungsprüfung. Ein zentrales Thema ist dabei der Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI). KI kann sowohl als Werkzeug in der Prüfung dienen („Prüfen mit KI“) als auch selbst Gegenstand der Prüfung sein („Prüfen der KI“). Beide Perspektiven eröffnen Chancen, bringen jedoch auch neue Risiken und Herausforderungen mit sich. Daher war genau dies Thema unseres Workshops. Das Thema „Prüfen mit KI“ war für Viele der zahlreichen Teilnehmenden schon aus dem vorherigen Workshop bekannt. Daher folgt hier eine kürzere Zusammenfassung. Interessant war dann die Diskussion um das Thema „Prüfen von der KI“. Schon heute ist ja einiges an KI schon in den Kommunen angekommen, wenn auch nur in Modulen bestehender Software-Produkte. Hier muss man sich in naher Zukunft Strategien überlegen.

1. Prüfen mit KI – Wie Künstliche Intelligenz die Rechnungsprüfung unterstützen kann

Der Einsatz von KI in der Rechnungsprüfung verspricht eine Effizienzsteigerung, eine bessere Datenanalyse und die Früherkennung von Risiken.

Beispielhafte Einsatzfelder:

- Anomalieerkennung: KI kann große Mengen von Buchungsdaten analysieren und dabei ungewöhnliche Transaktionen oder Muster identifizieren, die auf Fehler oder Unregelmäßigkeiten hindeuten (z. B. doppelte Zahlungen, ungewöhnliche Lieferantenbeziehungen).
- Belegprüfung: Durch automatisierte Texterkennung (OCR) und maschinelles Lernen können Belege auf Übereinstimmung mit Buchungssätzen und Vertragsdaten geprüft werden.
- Risikobasierte Prüfplanung: KI kann historische Daten auswerten und daraus Risikobereiche ableiten, auf die der Prüfer seine Ressourcen gezielter konzentrieren kann.

Vorteile:

- Zeitersparnis** durch automatisierte Datenanalyse
- Höhere Prüfungsqualität durch umfassendere Datenbasis
- Frühzeitige Identifikation von Risiken
- Standardisierung und Reproduzierbarkeit von Prüfprozessen

Nachteile und Risiken:

- Abhängigkeit von der Datenqualität – fehlerhafte Eingabedaten führen zu falschen Ergebnissen.
- Mangelnde Transparenz bei komplexen Algorithmen (Halozination)
- Hoher Einführungsaufwand in Bezug auf Schulung, IT-Infrastruktur und Datenschutz
- Verlust des prüferischen Ermessens, wenn Entscheidungen zu sehr automatisiert werden

2. Prüfen der KI – Wenn KI selbst Prüfgegenstand wird

Mit dem Einzug von KI in die Verwaltungsarbeit (z. B. in der Antragsbearbeitung, Leistungsvergabe) wird es zunehmend Aufgabe der Rechnungsprüfung, auch den Einsatz von KI-Systemen als solches zu prüfen.

Prüfungsinhalte können u. a. sein:

- Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des KI-Einsatzes
- Rechtskonformität (z. B. DSGVO, Verwaltungsverfahrensrecht, Antidiskriminierung)
- Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungsfindung durch KI
- Governance und Kontrolle – wer verantwortet die KI-Ergebnisse, wie werden diese überwacht?
- Datenethik – ist der Einsatz gesellschaftlich vertretbar, diskriminierungsfrei, nachvollziehbar?

Beispielhafte Prüfobjekte:

- KI-gestützte Bürgerportale, bei denen Anträge automatisch geprüft oder priorisiert werden
- Chatbots in der Bürgerkommunikation
- Intelligente Verkehrssteuerungssysteme, die auf Grundlage von KI-Entscheidungen über Ampelschaltungen oder Verkehrsstrom treffen
- KI-basierte Vergabesysteme, die Angebote automatisch analysieren und bewerten

Vorteile einer KI-Prüfung:

- Frühzeitige **Vermeidung von Haftungsrisiken
- Sicherstellung von Rechts- und Regelkonformität

Herausforderungen:

- Fehlende technische Expertise bei den Prüfungsorganen
- Intransparente Entscheidungslogik der eingesetzten KI-Systeme
- Mangel an Prüfkriterien und Standards (aktuelles Thema beim IDR), speziell im kommunalen Umfeld
- Grenzen der Nachvollziehbarkeit von selbstlernenden Systemen (z. B. bei neuronalen Netzen)

Fazit: Doppelrolle der KI – Werkzeug und Prüfobjekt zugleich

Für die kommunale Rechnungsprüfung ist KI Chancenbringer und Prüfherausforderung zugleich. Um „mit KI zu prüfen“ bedarf es einer modernen Prüfungsinfrastruktur, qualifizierter Mitarbeitender und klarer Standards. Gleichzeitig wird die „Prüfung der KI“ zur neuen Kernaufgabe – auch im Sinne von Datenschutz, Transparenz und fehlerhaften Datenlagen.

Die Zukunft der Rechnungsprüfung wird nicht ohne den reflektierten Umgang mit KI auskommen. Wichtig ist dabei, dass technologischer Fortschritt immer auch kritisch begleitet und demokratisch legitimiert wird – mit dem Ziel, eine effiziente, gerechte und transparente Verwaltung zu gestalten.

Erstellt unter Mitwirkung von:

Jill Breitung
Christoph Heck
Hilla Heck
Natalie Heimbach
Thomas Knuth
Andreas Prinz
Christian Stadler
Bernd Binzenbach
Dr. Ansgar Strätling

Erstellungsdatum: 5.11.2025

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die Wiedergabe dieses Werkes oder wesentlicher Teile in anderen Editionen wie auch die Einstellung dieses Werkes in Datenbanken ist nur mit Zustimmung des Instituts für Verwaltungswissenschaften gGmbH gestattet. Die Wiedergabe von einzelnen Textpassagen hat unter einer Quellenangabe mit Nennung der Autoren und des Instituts für Verwaltungswissenschaften gGmbH als Herausgeber zu erfolgen.



**Institut für Verwaltungswissenschaften gGmbH
im Wissenschaftspark Gelsenkirchen
Munscheidstraße 14
45886 Gelsenkirchen**

www.ifv.de

